

PI 2012/Nr.03

Neuss, 11. April 2012

Verbot homosexueller Königspaare vereinsrechtlich unwirksam

NEUSS. Großes Aufsehen erregte die Entscheidung des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V. (BDHS), keine homosexuellen Königspaare zuzulassen. Doch der Beschluss ist vereinsrechtlich für die angeschlossenen Schützenbruderschaften nicht bindend.

Nach dem Statut des BDHS (als PDF abrufbar unter http://schuetzen.erzbistum-koeln.de/export/sites/schuetzen/Service/service_regelwerke/Statut_BHDS.pdf) war die Bundesversammlung nicht berechtigt, eine solche für alle angeschlossenen Bruderschaften verbindliche Regelung zu treffen.

Die Entscheidung, wer in den einzelnen Bruderschaften König werden darf, fällt nicht in den Kompetenzbereich der Bundesvertreterversammlung. Ihre Entscheidungsbefugnisse werden in § 20 abschließend aufgezählt - ein Recht zur Bestimmung der Kriterien, wer König werden darf, ist nicht darunter:

"§ 20

Die Bundesvertreterversammlung ist zuständig für:

- a) Entgegennahme der Berichte aus dem Hauptvorstand (wenn dieser getrennt tagt),*
- b) Änderung des Statuts des Bundes, sowie Zustimmung zum Statut des BdsJ,*
- c) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,*
- d) Wahl der Kassen- und Rechnungsprüfer und Erstellung einer Prüferordnung,*
- e) Ernennung von Ehrenmitgliedern,*
- f) Beantragung von Mitgliedschaften in anderen Verbänden,*
- g) Entgegennahme und Beschlussfassung über die Jahresrechnung und den Wirtschaftsplan des Bundes (Etat),*
- h) Entgegennahme des Berichts der Kassen- und Rechnungsprüfer,*
- i) Erstellung bzw. Änderung der Schiedsgerichtsordnung des Bundes,*
- j) Entlastung des Präsidiums und des Geschäftsführenden Vorstands,*
- k) Auflösung des Bundes,*
- l) Bestellung eines Datenschutzbeauftragten."*

In § 4.1 heißt es:

"Das Statut des Bundes ist für die Schützenbruderschaften und die Regionalverbände verbindlich. Davon abgesehen bleibt das Eigenleben der Schützenbruderschaften und Regionalverbände unberührt."

Dieser Schutz der Eigenständigkeit der Schützenbruderschaften ist Ausfluss des katholischen Subsidiaritätsprinzips.

Auf dem Foto

Tobias Goldkamp, Rechtsanwalt der Kanzlei Szary, Breuer, Westerath & Partner.

Informationen zur Kanzlei

Die im Jahre 1983 in Mönchengladbach gegründete Sozietät besteht heute aus 15 erfahrenen Rechtsanwälten, die von 30 Fachangestellten und Mitarbeitern unterstützt werden. Die Kanzlei Szary, Breuer, Westerath & Partner hat von Anfang an auf Spezialisierung gesetzt und ist derzeit mit Büros in Mönchengladbach, Kaarst, Neuss und Krefeld vertreten. Mit den Fachgebieten von Arbeitsrecht über Familien- und Erbrecht bis hin zu Handelsrecht- und Bankrecht decken die Juristen für Wirtschafts- und Privatrecht die wesentlichen Bereiche ab und sind somit die kompetenten Ansprechpartner für Privatpersonen und Unternehmen in der Region. Aufgrund der fachgebietsübergreifenden Zusammenarbeit erhält jeder Mandant seinen persönlichen Ansprechpartner und wird rundum und aus einer Hand betreut.

Blog unter aktuell.szary.de

Kontaktdaten der Kanzlei

Szary, Breuer, Westerath & Partner
Rechtsanwälte
Büchel 12-14
41460 Neuss
02131 71819-0
www.szary.de

Ansprechpartner für die Presse

Barbara Ochs
02131/9665-69
presse@szary.de